

Beschluss Nr. 291/2016
Schwyz, 5. April 2016 / ah

Anpassung des Gesetzes über das Halten von Hunden (SRSZ 546.100)
Beantwortung der Motion M 12/15

1. Wortlaut der Motion

Am 10. September 2015 haben die Kantonsräte René Baggenstos, Raphael Ziegler und Kantonsrätin Marianne Betschart-Kaelin folgende Motion eingereicht:

«Mit dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983, SRSZ 546.100, HuG, soll ganz allgemein ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglicht werden. Die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter, die Haltung von Hunden im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz sowie der Umgang mit Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind weitere wichtige Aspekte des Hundegesetzes.

Seit 1983 kennt der Kanton Schwyz als einziger Kanton der Schweiz einen generellen Leinenzwang in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr (§ 2 HuG). Im August 2009 wurden zudem Sofortbussen für fehlbare Hundehalter eingeführt.

Das Schwyzer Gesetz über das Halten von Hunden hat aus unserer Sicht einige Nachteile. Unbescholtene Bürgerinnen und Bürger werden aus Tierliebe kriminalisiert und eine artgerechte Haltung wird aus Ermangelung an genügend grossen privaten Grundstücken zumindest erheblich erschwert (vgl. RRB Nr. 249/2010) obwohl erwiesen ist, dass das freie Laufen ein Grundbedürfnis für Hunde ist und solche mit freiem Auslauf viel weniger aggressiv sind. Auch hat die Schwyzer Gesetzgebung wirtschaftliche Folgen. In Hundeforen wird aufgrund der gesetzlichen Situation oft ausdrücklich davon abgeraten, Ferien im Kanton Schwyz zu machen.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage KA 15/15 vom 2. August 2015 hat der Regierungsrat zugegeben, dass auch sechs Jahre nach Einführung von Sofortbussen eine Wirkung des Leinenzwangs auf die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Hundebisses zu werden, nicht nachgewiesen werden kann. Trotzdem sieht der Regierungsrat keinen Anlass, eine Anpassung des Hundegesetzes anzugehen und verweist auf einen Kantonsratsbeschluss aus dem Jahre 2010.

Unserer Meinung nach haben sich seither einige Fakten grundlegend geändert:

- 1. In 2010 beabsichtigte das eidgenössische Parlament ein nationales Hundegesetz einzuführen, welches für alle Kantone gleichermassen gelten soll. Dieses ist nicht zu Stande gekommen, da sich die Räte nicht auf eine gemeinsame Fassung einigen konnten.*
- 2. Nur ein Jahr nach der Einführung von Sofortbussen für straffällige Hundehalter, konnte man davon ausgehen, dass der Leinenzwang verbunden mit der Sofortbusse eine Wirkung zeigen würde. Heute wissen wir, dass sich diese Annahme als falsch erwiesen hat.*
- 3. Am 1. September 2008 trat das neue Tierschutzgesetz (TSchG) in Kraft. Darin ist in Artikel 68 festgelegt, dass jeder Hundehalter künftig einen obligatorischen Kurs besuchen, und damit einen Sachkundenachweis (SKN) erbringen muss. Sieben Jahre nach Einführung dieses Gesetzes darf davon ausgegangen werden, dass nun die grosse Mehrheit aller Hundebesitzer im Besitz dieses SKN sind und entsprechend besser wissen, wie mit ihrem Vierbeiner umzugehen.*
- 4. 2010 warteten viele Kantone mit ihren kantonalen Hundegesetzen (vergebens) auf eine Entscheidung in Bern zum nationalen Hundegesetz. Seither haben die meisten Kantone ihre Hundegesetze überarbeitet und gute sowie weniger gute Erfahrungen mit der Umsetzung gemacht. Als gute Beispiele werden die Gesetze der Kantone Bern und die aktuelle Vernehmlassung im Kanton Zug immer wieder zitiert.*

Die neue Kantonsverfassung des Kantons Schwyz, vom Volk im Jahre 2011 angenommen, besagt klar, dass der Staat „ die Würde, die Persönlichkeit und die Eigenverantwortung des Menschen“ achten soll (§ 2 Mensch im Mittelpunkt).

Das aktuelle Hundegesetz kriminalisiert die grosse Mehrheit an fähigen und pflichtbewussten Hundehaltern weil ein paar wenige ihrer Pflicht nach Eigenverantwortung nicht nachkommen wollen.

Dieser Missstand soll mit der Anpassung des Hundegesetzes beseitigt werden. Auch soll mit diesem Vorstoss dem grossen Echo der Bevölkerung auf die Kleine Anfrage KA 15/15 Rechnung getragen werden.

Antrag: Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das bestehende Gesetz über das Halten von Hunden in Artikel 2 „Besondere Pflichten“ durch folgenden Text, angelehnt an das künftige Hundegesetz des Kantons Zug, zu ersetzen:

¹ Hunde sind anzuleinen

- a) auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;*
- b) auf Friedhöfen;*
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Schulanlagen, sofern die entsprechenden Hausordnungen keine weitergehenden Vorschriften enthalten;*
- d) an verkehrsreichen Strassen;*
- e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen;*
- f) in gemeindlichen und kantonalen Naturschutzgebieten.*

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a) sie läufig sind;*
- b) sie eine ansteckende Krankheit haben;*
- c) eine zuständige Behörde es anordnet.*

³ Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli anzuleinen.

In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden. Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung.

⁴ *In der Vegetationszeit vom 1. April bis zum 31. Oktober sind Hunde entlang von Obst-, Gemüse- und Beerenkulturen, von Ackerflächen sowie Wiesen und Weiden unter unmittelbarer Aufsicht zu führen und am Betreten dieser Kulturen zu hindern; nötigenfalls ist das Fernhalten mittels Anleinen sicherzustellen. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Betretungsverbot.*

⁵ *Der Kanton und die Gemeinden können weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie können insbesondere Freilaufflächen oder Hundeverbotzonen bezeichnen.*

⁶ *Diese Einschränkungen gelten nicht für Polizeihunde beim Einsatz und bei der Ausbildung.*

⁷ *Wer einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.»*

2. Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre lehnen sich sehr stark an den Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Zug vom 18. November 2014 zum Gesetz über die Haltung von Hunden. Dies zeigt sich mitunter darin, dass sie die Ausführungen zu Ziel und Zweck des Hundegesetzes jenem Bericht entnommen haben, jedoch im ersten Abschnitt des Motionstextes im Kontext des Schwyzer Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 (Hundegesetz, HuG, SRSZ 546.100) verwenden. Das ist nicht korrekt. § 1 Abs. 1 des Schwyzer HuG enthält als generelle Vorschrift bzw. als allgemeine Haltungsvorschrift einzig: „*Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen.*“ Das bedeutet, dass ein Hund im Kanton Schwyz jederzeit kontrollierbar sein muss.

Der Motionsantrag ist als ausgearbeiteter Entwurf verfasst und entspricht weitgehend § 5 (Leinenpflicht) des Antrags des Zuger Regierungsrates. Der Zuger Kantonsrat hat indes in der Schlussabstimmung vom 10. Dezember 2015 auf den Erlasse eines neuen Gesetzes über die Haltung von Hunden verzichtet. Die Referendumsfrist ist am 16. Februar 2016 abgelaufen.

Der Motionsantrag bzw. der ausgearbeitete Entwurf geht dem Regierungsrat zu weit. Er steht in Konflikt mit anderen Bestimmungen des geltenden Schwyzer HuG, die nicht Gegenstand des Motionsantrages sind. So ist fraglich, wie sich Abs. 4 des Motionsantrages mit § 3 Abs. 2 HuG vereinbaren lässt, gemäss welchem es untersagt ist, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen. Aufgrund dieser grundsätzlichen gesetzgebungstechnischen Problematik lehnt der Regierungsrat den Motionsantrag ab und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Auch wenn der Regierungsrat mit der konkret vorgeschlagenen Ausgestaltung nicht einverstanden sein kann, befasst er sich weiter mit der Frage, ob er der allgemeinen Stossrichtung der Motion zustimmen kann. Diese beinhaltet wohl unbestritten die Lockerung der Leinenpflicht im Kanton Schwyz.

Der Regierungsrat schliesst sich diesbezüglich der Antwort des Departements des Innern vom 31. August 2015 auf die Kleine Anfrage KA 15/15 „Wirkung des Leinenzwangs für die Hunde im Kanton SZ“ von Kantonsrat René Baggenstoss an. In einem politischen Diskurs im Rahmen der Behandlung des Postulats P 25/09 „Genereller Hundeleinenzwang ist in Frage zu stellen“ von Kantonsrat Raphael Ziegler hat sich der Kantonsrat letztmals am 21. April 2010 mit der Anpassung der Leinenpflicht befasst und das Postulat mit 69 zu 15 Stimmen deutlich abgewiesen. Der Kantonsrat ist seinerzeit dem Antrag des Regierungsrates gefolgt (RRB Nr. 249 vom 29. März 2010). Aus den Voten im Kantonsrat ging hervor, dass nicht angeleinte Hunde als Bedrohung der

Menschen sowie von Wildtieren wahrgenommen werden und der Hundekotaufnahmepflicht eher nachgekommen werde, wenn die Hunde an der Leine sind. Der Kantonsrat hat das öffentliche Interesse für Sicherheit, Gesundheit und Ordnung höher gewichtet als das private Interesse der Hundehalter, ihre Tiere nicht generell an der Leine führen zu müssen. Seit diesem Entscheid haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene nicht geändert. Es besteht somit kein Anlass, die Lockerung der Leinenpflicht auf die politische Traktandenliste zu nehmen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 12/15 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber